

RS Vwgh 1995/10/20 94/19/1382

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §30 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

VwGG §35 Abs1;

VwGG §61 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/05/16 95/08/0118 4 (hier: Zurückweisung der Beschwerde mangels Bescheidcharakters der angefochtenen Erledigung).

Stammrechtssatz

Läßt die Beschwerde erkennen, daß die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, und daher ohne weiteres Verfahren gemäß § 35 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen ist, ist es entbehrlich, die Beschwerde bei fehlender Unterfertigung durch einen Rechtsanwalt, zur Verbesserung an den Beschwerdeführer zurückzustellen bzw über einen vom Bescherdeführer gleichzeitig gestellten Antrag auf die Beigabeung eines Rechtsanwaltes zur Leistung der notwendigen Unterschrift für diese Beschwerde im Rahmen der Verfahrenshilfe einzugehen. Auch Anträge, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, sind mit der Entscheidung in der Hauptsache gegenstandslos.

Schlagworte

Mängelbehebung Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Justizwesen Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Mitteilungen und Rechtsbelehrungen Verfahrensrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994191382.X01

Im RIS seit

05.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at